



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Covid-19-Schutzkonzept STPV für Tambouren, Pfeifer und Clairons

(Version: 31.05.2021)

Einleitung

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 weitere nationale Massnahmen beschlossen.
Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten.

Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Gruppen mit bis zu 50 Personen erlaubt (siehe **Anhang 1**).

Bei Veranstaltungen vor Publikum in Innenräumen sind höchstens 100 Personen (Besucher) erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 300. Der Organisator muss ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen (Covid-19-Verordnung vom 26.05.21, Art. 6 Abs. 1^{bis})

Zentral ist weiterhin auch eigenverantwortliches Handeln; die Menschen sollen weiterhin die **Hygiene- und Abstandsregeln einhalten**.

Der STPV lehnt jegliche Verantwortlichkeit und Haftung im Zusammenhang mit Veranstaltungen (v.a. Proben, Konzerten) nach BAG-Vorgaben ab. Die Verantwortung zur Umsetzung der Massnahmen liegt grundsätzlich bei den jeweiligen Vorstandsorganen der Vereine und Cliques.

Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass Vereine und Cliques die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Tambouren, Pfeifern und Claironisten in den Proben zu minimieren.

Dieses revidierte Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden.

Männliche Form

Im Schutzkonzept wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Ziel ist es, dadurch die Lesbarkeit zu erleichtern. Mit der männlichen Form sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

Des Weiteren richtet sich das Schutzkonzept an Tambouren, Pfeifer und Claironisten.



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Verhaltens- und Hygienemassnahmen

Diese Massnahmen gelten für alle:

- Während der gesamten Probedauer ist die Abstandsregel von 1.5m zwingend für Tambouren einzuhalten. Für Bläser gelten verschärfte Regeln (gem. Anhang 1).
- Dies gilt auch bei der Begrüssung sowie der Verabschiedung.
- **Überall in Innenräumen gilt Maskenpflicht.** Dies gilt vor allem **auch beim Betreten und Verlassen der Proberäumlichkeiten.**
- Pfeifer und Claironbläser können, nach Einnehmen des Probeplatzes und sofern der erforderliche Abstand eingehalten wird, die Maske zum Zwecke der Proben ablegen (jedoch nicht beim Betreten/Verlassen des Proberaumes und in den Pausen).
- Vor und nach der Probe sind die Hände gründlich zu waschen (Seife + Wasser genügen).
- Nach Möglichkeit sind die Hände mit einem Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Toilettenanlagen sollen frei zugänglich sein (je nach Lokalitäten resp. Betreiber).
- Ansammlungen vor und nach den Proben sind zu vermeiden.

Aktuelle Links des BAG zu den Massnahmen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

<https://bag-coronavirus.ch/>

Plakate des BAG sind gut sichtbar überall aufzuhängen:

[Coronavirus - So schützen wir uns - Downloads \(bag-coronavirus.ch\)](#)

Anforderung an Proberäume

Die Vorstandsorgane der Vereine und Cliques klären im Vorfeld die Eignung der Proberäumlichkeiten ab (Raumbedarf, Grösse, Lüftungsmöglichkeiten, Reinigung etc.) und bestimmen einen Verantwortlichen für die Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Die Proberäumlichkeiten sollten aktiv belüftet sein und müssen nach jeweils 45 Minuten durch Öffnen der Fenster gelüftet werden können. Zudem sind gemeinsam benutzte Instrumente, Notenständer etc., Tür- und Fenstergriffe mehrmals gründlich zu reinigen (nach Möglichkeit mit Reinigungsjournal).



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Für Proberäume aller Art gelten grundsätzlich folgende Anforderungen:

- Die Grösse der Proberäume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Die maximale Personenzahl in Proberäumen ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben.
- Die Abstandsregel ist strikte einzuhalten und kann mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet werden (*siehe Beispielfotos*).
- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen.
- Wenn es die Möglichkeiten und die Witterung erlauben, kann unter Beachtung der Abstandsregel im Freien geprobt werden.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind besondere Hygienemassnahmen für die Entleerung, Reinigung oder Desinfektion vorzusehen (z. B. regelmässiges Reinigen vom Boden, Einweg-Papiertücher, geschlossener Abfalleimer etc.).
- Oberflächen, Gegenstände sowie Türgriffe und andere Einrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren (nach Möglichkeit mit Reinigungsjournal).
- Beim Ein- und Auslass aller Mitglieder ist darauf zu achten, die Kontakte untereinander auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Auch Ansammlungen von Personen vor Proberäumen oder Sanitäranlagen sind zu verhindern.

Beispielfoto:



Probelokal mit empfohlener Bodenmarkierungen (1.5m Abstand, mit Maske)



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
 Association Suisse des Tambours et Fifres
 Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Weitere Beispielfotos:



Schutzmaterial



Max. Raumbellegung



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi



Probeklokal mit Bodenmarkierung



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Probebetrieb

Der Probebetrieb ist durch die Verantwortlichen so zu organisieren, dass die Abstandsregel eingehalten wird. Nach Möglichkeit soll in Kleingruppen geübt werden. Die Gruppengrösse soll den Proberäumlichkeiten angepasst sein.

Damit eine allfällige Rückverfolgbarkeit bei einer kranken Person gewährleistet werden kann, ist eine **konsequente Präsenzkontrolle** schriftlich resp. digital zu führen und im Probelokal für eine allfällige externe Kontrolle bereitzuhalten.

Auch während der Pausen ist darauf zu achten, dass die Abstandsregel strikte eingehalten wird.

Es ist eine **verantwortliche Person für die Einhaltung des Schutzkonzepts** zu bestimmen.

Schlussbemerkungen

Dieses Dokument wurde in Anlehnung an die folgenden Grundkonzepte erstellt:

- BAG-Richtlinien
- Richtlinien diverser Musikschulen
- Gesamt-Schutzkonzept des Schweizerischer Bühnenverband, Schweizer Verband technischer Bühnen und Veranstaltungsberufe sowie dem Verband Schweizerischer Berufsorchester.

Das Covid-19-Schutzkonzept STPV dient in erster Linie für den Probebetrieb von Tambouren, Pfeifern sowie Claironisten. Das Konzept kann auch für die Ausbildung von Jungtambouren und Jungpfeifern benutzt werden. Dies nur dann, wenn nicht ein spezifisches Konzept einer Musikschule eine übergeordnete Rolle einnimmt.

Für **Konzerte und andere (öffentliche) Anlässe** verweisen wir auf die aktuellen Bedingungen auf der Homepage des BAG.

Kantonale Sonderregelungen sind dabei ebenfalls zwingend zu beachten.

Gültigkeit

Das Covid-19-Schutzkonzept STPV tritt ab 31. Mai 2021 in Kraft. Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden.

Datum: 31. Mai 2021

Roman Lombriser
Zentralpräsident STPV

Simon Guggisberg
Mitglied ZV-STPV & Präsident ZTPV



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
 Association Suisse des Tambours et Fifres
 Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

**Anhang 1: Auszug aus Covid-19-Verordnung (Stand 31.05.21)
 (für Tambouren und Bläser bez. Proben):**

Tambouren		
Innenräume ohne Maske	Innenräume mit Maske	Im Freien
Keine Möglichkeit zum Üben gemäss Covid-19-Verordnung, Änderung vom 26.05.2021; <i>Art. 6f Abs. 3 lit. c</i>	Aktivitäten in Innenräumen in Gruppen <u>bis zu 50 Personen</u> mit Jahrgang 2000 oder älter unter Beachtung der <u>Kapazitätsgrenzen*</u>, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der <u>erforderliche Abstand (1.5m)</u> eingehalten wird; *(Kapazitätsgrenzen): 1. Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. 2. In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person. 3. Die Vorgaben nach den Ziffer 1 und 2 gelten bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger weder in den Bereichen Kultur und Sport noch in Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.	Aktivitäten im Freien in Gruppen <u>bis zu 50 Personen</u> mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand (1.5m) eingehalten wird;
	Covid-19-Verordnung, Änderung vom 26.05.2021; <i>Art. 6f Abs. 3 lit. c und Anhang 1 Ziff. 3.1^{bis} lit. f</i>	Covid-19-Verordnung, Änderung vom 26.05.2021; <i>Art. 6f Abs. 3 lit. b</i>



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
 Association Suisse des Tambours et Fifres
 Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Bläser (Pfeifer, Clairons)		
Innenräume ohne Maske	Innenräume mit Maske	Im Freien ohne Maske
Es muss für jede Person eine Fläche von <u>mindestens 10 Quadratmetern</u> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Zudem müssen die Kontaktdaten erhoben werden.	Keine Möglichkeit zum Üben gemäss Covid-19-Verordnung	Aktivitäten im Freien in Gruppen <u>bis zu 50 Personen</u> mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn der erforderliche Abstand (<u>1.5m</u>) eingehalten wird und die Kontaktdaten erhoben werden
Covid-19-Verordnung, Änderung vom 26.05.2021; <i>Art. 6f Abs. 3 lit. c und Anhang 1 Ziff. 3.1^{ter} lit. b</i>		Covid-19-Verordnung, Änderung vom 26.05.2021; <i>Art. 6f Abs. 3 lit. b</i>